

## **Fragen und Hinweise aus dem digitalen Netzwerkaustausch am 24.03.2022 „Sofortprogramm: Umsetzung und Strategien**

### **Allgemeine Hinweise**

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die letzte Fördermittelauszahlung am 01.12.2022 durchgeführt wird. Spätestens bis Ende Oktober 2022 können die Mittel von den Kommunen noch abgerufen und dann 13 Monate (bis 31.12.2023) verwendet werden.
- Das Fördervolumen des Sofortprogramms ist nach dem vierten Aufruf ausgeschöpft. Nach aktuellem Stand wird es keine Verlängerung des Programms geben, somit wird voraussichtlich kein weiterer Aufruf folgen.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht verwendbare zugesprochene Fördermittel im Wege eines Änderungsantrags auf andere Bausteine verschoben werden können, wenn eine nachvollziehbarere Begründung vorliegt. Dazu bedarf es einer Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung.
- Im Falle der Anmietung von Ladenlokalen ist es sinnvoll, die jeweiligen Mieter\*innen von Beginn an auf die Zeit im Anschluss an die Förderung anzusprechen und ggf. schon vorab Anschlussverträge zu schließen.
- Es wird der Vorschlag für einen Erfahrungsaustausch zum Umgang mit mobilen Bäumen und deren Pflege eingebracht. Hier könnte eine Einbeziehung von NRW Urban in Betracht kommen.
- Für eine Vernetzung mit anderen Mitgliedskommunen des Netzwerk Innenstadt NRW steht auf unserer Website (<https://www.innenstadt-nrw.de/mitglieder/kontakte>) unter dem passwortgeschützten Mitgliederbereich eine Kontaktliste der Ansprechpartner\*innen aller Kommunen zur Verfügung.
- Des Weiteren ist ein Austausch zum Thema Zentrenmanagement gewünscht.
- Die Mitgliedskommunen des Netzwerk Innenstadt NRW werden gebeten, gute Beispiele v. a. im Rahmen des Verfügungsfonds Anmietung zur Verfügung zu stellen, um eine Sammlung von Best Practice Beispielen zur Belebung der Innenstädte zu erarbeiten. ([info@innenstadt-nrw.de](mailto:info@innenstadt-nrw.de))

### **Fragen**

#### **Baustein 3.1: Verfügungsfonds Anmietungen**

**Wie geht man damit um, wenn ein Mieter/eine Mieterin seinen/ihren Mietvertrag, zum Beispiel wegen fehlender Einnahmen, vorzeitig kündigen will?**

- Bestenfalls wird bereits in den Mietverträgen eine Regelung für einen solchen Fall vereinbart – z. B. ein Sonderkündigungsrecht sowohl für den Untermieter als auch für die Kommune als Hauptmieter.

- Sofern die Kommune weiterhin an den Vertrag gebunden sein sollte, ist für den Erhalt der Förderung entscheidend, dass schnellstmöglich ein alternativer Mieter gefunden wird.

### **Gibt es rechtliche Rahmenbedingungen bzw. formelle Formulare für die Weiterleitung von Fördermitteln im Rahmen der Umbaupauschalen?**

- Eine Weiterleitung der Fördermittel an Dritte erfolgt gem. Nr. 3 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 nach Maßgabe von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO.
- Grundlage für die Gewährung der Umbaupauschalen ist eine vorherige verbindliche Vereinbarung zwischen Kommune und Eigentümer\*in/Mieter\*in oder sonstige rechtlich verbindliche Regelung.

### **Können Umbaupauschalen auch kurzfristig umgesetzt werden oder muss der offizielle Förderbescheid vorliegen?**

- Mit der Programmveröffentlichung gilt der vorzeitige, förderunschädliche Maßnahmenbeginn für alle Maßnahmen im Programm. Ab diesem Zeitpunkt sind verbindliche Vereinbarungen bzw. rechtliche Regelungen zwischen Stadt und Mieter\*in bzw. Eigentümer\*in zur Gewährung der Umbaupauschalen möglich.

### **Gibt es formelle Formulare/Beiblätter für Verwendungsnachweise?**

- Ja. Die Zuwendungsempfänger\*innen erhalten von der jeweils zuständigen Bezirksregierung üblicherweise zusammen mit dem Zuwendungsbescheid Beiblätter zu den Fördergegenständen „Verfügungsfonds Anmietung“ inkl. baulicher Anpassungen sowie „Kommunale Personalausgaben“. Diese sind als Anlage zum Verwendungsnachweis (gem. 7 ANBest-G) für die o. g. Fördergegenstände einzureichen.
- Evtl. werden die Formulare demnächst zusätzlich auch auf der Internetseite des MHKBG zur Verfügung gestellt. (Link: <https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/zukunft-innenstadt-nordrhein-westfalen>)

### **Die Schaffung eines großflächigen Ladenlokals durch Zusammenlegung oder Anbauten bei kleinteiligen Baustrukturen kann nach 3.1 B d) gefördert werden. Förderfähig ist hier die gesamte entstandene Verkaufsfläche (auch über 300 qm). Für welche Art von Nutzungen wird die Förderung gewährt?**

- Zielsetzung ist die Stärkung nahversorgungsrelevanter Sortimente in den Innenstädten. Die Förderung richtet sich daher an großflächigere Einrichtungen des täglichen Bedarfs, insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels. (Zum Thema „Einrichtungen des täglichen Bedarfs“ vgl. auch Einzelhandelserlass, u. a. S. 18 oder Anlage 1.)

### **In Baustein 3.1 B ist die Anmietung von Ladenlokalen bis zu einer Fläche von 300 qm möglich. Gilt diese Grenze nur für Verkaufsflächen oder können auch Nebenanlagen miteinbezogen werden?**

- Der Fokus liegt auf den Verkaufsflächen. In Einzelfällen sind auch absolut notwendige Nebenflächen, die für die Funktion der jeweiligen Nutzung zwingend notwendig sind, förderfähig.

### **Welche beihilferechtlichen Rahmenbedingungen sind hinsichtlich der Gewährung von (finanziellen) Unterstützungsleistungen zu beachten?**

- Bei der Nutzung des Sofortprogramms kann es dazu kommen, dass Kommunen Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätigen Einrichtungen eine öffentliche Unterstützungsleistung gewähren. Hierunter fällt v. a. die Mietsubventionierung im Rahmen des Verfügungsfonds Anmietung.
- Zu beachten sind in diesem Fall die einschlägigen Regelungen des EU-Rechts (insbes. Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie zugehörige Verordnung Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission über die Anwendung).
- I. d. S. ist zu prüfen, ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt. Dafür ist u. a. zentral, ob mit der Unterstützung ein bestimmtes (oder mehrere) Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen bevorteilt werden und es so ggf. zu einer Marktverzerrung kommt. Wenn dies der Fall ist, ist zu prüfen ob es sich um eine Beihilfe handelt, die unter die De Minimis-Verordnung fällt. D. h., der Empfänger darf im laufenden und den zwei vorhergehenden Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 Euro an Beihilfen erhalten haben. (Andernfalls besteht eine Meldepflicht bei der EU-Kommission.) Dies ist durch die Kommune abzuprüfen und ggf. zu bescheinigen.
- Auf die mögliche Förderung von (rechtlichen) Beratungsleistungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Abwicklungskosten wird hingewiesen.

### **Baustein 3.4: Anstoß eines Zentrenmanagements und Innenstadt-Verfügungsfonds**

#### **Kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Verwaltung die Personalstelle des Zukunftsmanagers besetzen, um dadurch die Förderung zu erhalten?**

- Ja, die Stelle des „Zukunftsmanagers“ kann innerhalb des bestehenden Stellenplans der Kommune besetzt werden. In diesem Fall ist ersatzweise die Neuschaffung einer zusätzlichen Stelle für die bisherige oder eine vergleichbare Funktion erforderlich. Eine Stellenbesetzung muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Stellenantritt des „Zukunftsmanagers Innenstadt“ erfolgen (vgl. Punkt 3.4 Buchstabe C c) des Förderaufrufs).
- Zudem sollte die Stelle des Zukunftsmanagers eine „Leitungsfunktion“ übernehmen und einen guten Zugang zu den Akteur\*innen der Stadt haben.

#### **Kann die Personalkostenpauschale zur Förderung des Zukunftsmanagers gem. 3.4 C auch eingesetzt werden, wenn die Stelle bei einem Dritten, z. B. einer externen Beratungsagentur, angesiedelt wird?**

- Nein, das ist nicht möglich. Es handelt sich um eine bei der Kommune anzusiedelnde Stelle.

### **Baustein 3.5: Schaffung von Innenstadtqualitäten**

#### **Wo können die Pflanzen und Pflanzkübel (auch in unterschiedlichen Größen) bestellt werden? Ist das ohne eine Ausschreibung möglich?**

- Zur Entlastung der Kommunen bei der Beschaffung von Stadtbäumen (in Pflanzkübeln) wurden im Wege einer europaweiten, auf zwei Lose aufgeteilten Ausschreibung, Rahmenverträge mit geeigneten Baumschulen abgeschlossen. Bei Interesse können die Kommunen auf diese Verträge und die dortigen Festpreise zurückgreifen.
- Auf Grundlage einer zu schließenden Vereinbarung mit der zentralen Beschaffungsstelle (NRW Urban) können direkt und ohne eigene Ausschreibung folgende Leistungen beauftragt werden:
  - Liefern und Aufstellen von Stadtbäumen (in Pflanzkübeln) inkl. Fertigungspflege.
  - Optional (nicht im Sofortprogramm förderfähig): Entwicklungspflege.
- Ansprechpartner und Informationen finden Sie unter folgendem Link: [1.000 Bäume: Informationsblatt](#)

**Die Aufstellung der Stadtmöbel, Pflanzkübel etc. soll im öffentlichen Raum erfolgen. Was genau bedeutet das? Sind Blumenkästen, die an Laternen befestigt sind, förderfähig?**

- Die Aufstellung der Stadtmöbel durch die Kommune muss berechtigterweise und an einem Standort innerhalb des Konzentrationsbereichs erfolgen, der der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich ist. Die Kommune sollte daher über das entsprechende Grundstück und/oder entsprechende Nutzungsrechte verfügen.
- Blumenkästen an Laternen sind nicht grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.